

„Holzverwertungsamt.“

Von Generaldirektor Hermann Rosenbergs,
Vizepräsidenten des Vereins Ungarischer Holz-
produzenten und Holzhändler.
Budapest, 8. Juni.

Die vor einigen Tagen erschienene Verordnung über die Anmeldung und Evidenzhaltung von Holz- und Holzkohlenvorräten, sowie über die Regelung ihres Verbrauchs und ihrer Inverkehrsetzung“ bedeutet mit anderen Worten die Säferung aller vorhandenen und künftig zu erzeugenden Holzprodukte durch den Staat und bildet in diesen weitgestreckten Grenzen eine sensationelle Uebernahme für die ungarische Holzhandlervelt, zumal da ohne Hinzuziehung und ohne Zustimmung mit den berufenen Fachkreisen Bestimmungen über die Holzvorräte, die Holzproduktion und den Holzhandel getroffen werden, nach welchen die ausschließliche Disposition einem zu diesem Behufe zu errichtenden staatlichen Amt mit Ausschaltung jeder Einflussnahme der Holzinteressenten übertragen wird. Damit wird mit dem bisher befolgten System der Zentralisierung der für Arme und Land unentbehrlichen Produkte gebrochen. An Stelle der unter Kriegsministerieller und staatlicher Regide gebildeten, jedoch aus den Vertretern der industriellen und kommerziellen Kreise bestehenden Zentralen übernimmt der Staat selbst nicht nur die Kontrolle, die Verwaltung und die Preisbestimmung eines der wichtigsten Landesprodukte durch eine eigene Organisation, sondern er behält sich die ausschließliche Beeinflussung und Leitung der Produktion und die ausschließliche Inverkehrsetzung aller Hölzer im Inlande und Auslande vor.

Ein so weitgehender, über die kühnsten Erwartungen aller Staatssozialisten hinausreichender Schritt muß eine tiefe Begründung haben und kann nur aus dem einen Gesichtspunkt verstanden werden, daß die hoch oben anstehenden Interessen der Deckung der Armeeerfordernisse und jener des Landes eine andere Lösung nicht zulassen. Bekanntlich bildet die Holzproduktion und die Holzindustrie, abgesehen von der Bodenproduktion, einen der bedeutendsten Faktoren der ungarischen Volkswirtschaft. Sie bietet, auf dem natürlichen Holzreichtum des Landes fußend, in normalen Zeiten Hunderttausenden sichere Existenz und deckt reichlich nicht nur den Landesbedarf, sondern repräsentiert auch einen der eminentesten Exportartikel. Wenn nach fast dreijährigem Krieg, nach einer Epoche, die für die Holzproduktion noch mehr vielleicht als für andere Produktionen und Industrien einen ununterbrochenen aufreibenden Kampf mit der Frage der Beschaffung von Lebensmitteln und Futtermitteln, von Arbeits- und Beamtenpersonal, von Maschinen- und Bedarfsartikeln, von Transportschwierigkeiten und vielen anderen Hemmungen bedeutet, die Holzproduktion des Landes sozusagen in einen einzigen kolossalen Apparat gespannt werden soll, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob nicht mittels eines einfacheren Verfahrens der gleiche Zweck mit größerer Sicherheit zu erreichen war.

Es ist ja außer Zweifel, daß alle Verfügungen ohne jede Rücksicht getroffen werden müssen, die für den Armeebedarf und für den Landesbedarf erforderlich sind. Was aber darüber hinausgeht, ist ein nicht zu motivierender Eingriff in individuelle Rechte und kann in jener Ausführung, wie sie die Verordnung vorsieht, nach allen Richtungen nur Nachteile bringen. In Deutschland, diesem verhältnismäßig holzarmen Land, spielt die lückenlose Versorgung von Arme und Reich mit Holz gewiß keine kleinere Rolle als bei uns. Dort wurden die Produzenten und Händler gehalten, einen gewissen Teil ihrer Vorräte und ihrer Erzeugung für die Heeres- und Landesbedürfnisse zur Verfügung zu stellen, während sie über den Rest frei disponieren können. Was für einen Zweck soll es bei uns haben, wenn beispielsweise Eichen- und Buchenholz oder Rothbuchenjähmalstriebe unter staatliche Verwaltung und Kontrolle gestellt werden? Kann das neue Holzverwertungsamt über die Art der Verwertung, der Destination, den richtigen Zeitpunkt der für den Kriegsbedarf entbehrlichen Artikel ein Urteil haben? Mit welcher Begründung sollen derartige Hölzer, deren es eine Menge gibt, dem rechtmäßigen Besitzer entzogen, durch den Staat in Anspruch genommen und veräußert werden? Wer übernimmt die Verantwortung dafür, daß das Amt bei Verkäufen in das Ausland die höchsten Preise erzielen wird; mit welchem Recht wird der eventuelle Mehrerlös dem Produzenten oder Händler entzogen, und wenn kein Gewinn erzielt wird, aber hätte erzielt werden können, wie sind da die volkswirtschaftlichen Landesinteressen gewahrt? Andererseits muß darauf hingewiesen werden, daß wenn in Oesterreich nicht eine ähnliche Stelle errichtet wird, die mit ähnlichen weitgehenden Vollmachten ausgestattet ist, sich auf der Hand liegende Konsequenzen ergeben werden, die unserem ungarischen Interessenstandpunkt dem österreichischen gegenüber zum großen Nachteil gereichen werden.

Es ist kein Zweifel, daß das neue Amt, sollte es alle in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben restlos erfüllen, ein Arbeitspensum zu leisten hätte, das nur eine Arme von fachlich-tüchtigen eingearbeiteten Personen hervorbringen kann. Auch die den Produzenten und Holzhändlern vorgeschriebenen Ausweise erfordern ein Personal, das für die zeitraubenden und schwierigen oftmalsigen Aufnahmen auch während der Friedenszeit nicht zur Verfügung stand, geschweige denn jetzt während des Krieges, wo der größte Teil der geübten Angestellten eingezogen ist und die notwendigen Arbeiten mit Hilfskräften ausgeführt werden müssen.

Es würde den Rahmen dieser Zeilen weit überschreiten, wenn alle undurchführbaren Vorschriften der neuen Verordnung einzeln aufgezählt werden sollten.

Ihre faktische Durchführung kann von vornherein als unmöglich bezeichnet werden, sie würde auch niemand Nutzen bringen, nur den Holzinteressenten unermeßlichen und nicht wieder einzubringenden Schaden zufügen, ohne daß das Ziel, das den maßgebenden Kreisen bei Abfassung dieser Verordnung vor Augen schwebte, erreicht werden könnte. Da es dem Holzverwertungsamt vorbehalten ist, die richtige Verteilung der gesamten Holzproduktion dem Bedarf entsprechend vorzunehmen, muß das Amt naturgemäß in der Lage sein, entsprechende sachliche Verfügungen zu treffen. Schon aus der Art und Weise, wie die Anmeldungen gefordert werden, ist ersichtlich, daß allenfalls Brennholz, Holzkohle und vielleicht noch weiche Hölzer dem Zweck entsprechend zur Aufteilung gebracht werden könnten, hingegen wären die Daten für das weite Gebiet der überaus wichtigen Laubhölzer ganz ungenügend, so daß hinsichtlich dieser nicht einmal für den Heeresbedarf Dispositionen getroffen werden könnten, geschweige denn die Deckung des Bedarfes der Großindustrie und der übrigen Holzkonsumierenden Stellen rechtzeitig und regelmäßig vor sich ginge.

Ein Blick auf die auszufüllenden Anmeldeblätter muß jeden Fachmann überzeugen, daß alle Schärfe der Verordnung zwecklos war und daß nichts anderes erreicht wird, als eine Störung nicht nur der Holzproduktion und des Holzhandels, sondern der gesamten Holz verarbeitenden Großindustrie, die vorzugsweise für das Heer arbeitet. Die ungarische Holzbranche hat gewiß keine Veranlassung, die staatliche Kontrolle ihrer Betriebe und ihrer Arbeit zu scheuen. Eine Kontrolle kann nur feststellen, mit welchen besonderen Schwierigkeiten diese Branche arbeitet, ja wie oft die Betriebe mit Hintansetzung der eigenen Interessen aufrecht erhalten werden. Es muß daher mit Recht gefordert werden, daß die staatliche Kontrolle einen so wichtigen Produktionszweig nicht teilweise lahmlege und in der Abwicklung behindere, eine Wirkung, die bei faktischer Durchführung der vorliegenden Verordnung nicht nur bei der Holzbranche, sondern auch bei den mit ihr zusammenhängenden, für das Heer arbeitenden Industrien zweifellos eintreten würde. Wenn der Staat eingreift, dann soll dies in sachlicher und sachmännischer Weise geschehen, ohne Landesinteressen von so eminenter Tragweite zu gefährden.

Es sei deshalb der Erwartung Raum gegeben, daß, gleichviel wer die Zügel der Regierung in der nächsten Zeit ergreifen wird, die in den Fachministerien von jeher herrschenden, für die Entwicklung der ungarischen Volkswirtschaft förderlichen ausgezeichneten Intentionen auch im vorliegenden Falle zum Ausdruck kommen und aus der neuen Verordnung ohne Bögen jene Bestimmungen beseitigt werden, die geeignet wären, unsere Holzproduktion auf Monate hinaus lahmzulegen und dem freien Holzhandel ohne Nutzen für wen immer schweren Schaden zu bringen.